

Duggingen



EINWOHNERGEMEINDE DUGGINGEN

Einladung zur Gemeindeversammlung

Mittwoch, 7. Dezember 2016, 19.30 Uhr
Schulhaus Ameise, Aula

01	Genehmigung des Protokolls der Gemeindeversammlung vom 15.06.2016	1
02	Kenntnisnahme Finanzplan 2017 - 2021	2
03	Beratung und Genehmigung des Budgets für das Jahr 2017, Festsetzung der Steuersätze 2017	3+4
04	Beratung und Genehmigung des teilrevidierten Abfallreglements	5
05	Beratung und Genehmigung der teilrevidierten Zonenvorschriften Siedlung	6
06	Aufhebung des Reglements über die Anwendung von Verzugszinsen, über die Fälligkeiten und die Verzugsanzeige vom 19.06.1995.	7
07	Verschiedenes	

Apéro

Der Gemeinderat freut sich auf zahlreiches Erscheinen und begrüsst Sie anschliessend herzlich zum gemeinsamen Apéro vor Ort.

Kinderhort

Der Kinderhort im Kindergarten im Untergeschoss des Schulhauses Ameise wird ab 19.15 Uhr offen sein und eine Viertelstunde nach Ende der Gemeindeversammlung wieder schliessen. Wir bitten alle Eltern, welche dieses Angebot nutzen werden, dies unter Angabe der Anzahl Kinder **bis am 07.12.2016, 12.00 Uhr** zu melden: Telefonisch: 061 756 99 00 oder via E-Mail: gemeinde@duggingen.bl.ch

Detaillierte Unterlagen

Die detaillierten Unterlagen zu den Traktanden 02 bis 06 können ab dem 18.11.2016 bei der Gemeindeverwaltung zu den ordentlichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Zudem sind die detaillierten Unterlagen ab dem 18.11.2016 bis zur Gemeindeversammlung im Internet unter www.duggingen.ch (→ Politik → Gemeindeversammlung) abrufbar.

Beschwerden gegen Gemeindeversammlungsbeschlüsse

Beschlüsse der Gemeindeversammlung können von Stimmberechtigten der Gemeinde wegen Verletzung formeller Vorschriften durch Beschwerde beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft angefochten werden (§ 172 Abs. 2 und § 173 Abs. 2 GemG).

Beschwerdefristen (§ 175, Abs. 2 GemG)

Die Beschwerde gemäss § 172 Ab. 2 ist wie folgt einzureichen:

- wegen mangelhafter Vorbereitung der Gemeindeversammlung innert 3 Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes
- wegen mangelhafter Durchführung der Gemeindeversammlung innert 10 Tagen seit der Beschlussfassung
- wegen übriger Missachtung der Rechte der Stimmberechtigten innert 10 Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes

Ein Zehntel der Stimmberechtigten kann ausserdem innert 30 Tagen ab Beschlussfassung verlangen, dass ein Gemeindeversammlungsbeschluss der Urnenabstimmung unterstellt wird (§ 49 GemG). Diese Bestimmungen gelten für die Traktanden 04 bis 06.

* Aufgrund der Datenschutzgesetzgebung ist das Protokoll der Gemeindeversammlung nicht auf dem Internet abrufbar. Den Haushaltungen wird das Protokoll als Anhang der schriftlich versandten Einladung zugestellt. Weitere Interessierte können das Protokoll bei der Gemeindeverwaltung ab dem 18.11.2016 einsehen, per E-Mail gemeinde@duggingen.bl.ch als PDF Dokument bestellen oder eine gedruckte Version gegen Gebühr beziehen.

Traktandum 01 Genehmigung des Protokolls der Gemeindeversammlung vom 15.06.2016

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 15.06.2016 zu genehmigen.

Ausgangslage**Grundlagen der Finanzplanung****Zwecke und Ziele der Finanzplanung**

- dient der finanzpolitischen Umsetzung von Entwicklungszielen der Gemeinde (finanzpolitische Führung)
- informiert die Exekutive und die Verwaltung sowie die Bevölkerung über Absichten der Gemeinde und ihre mittel- und längerfristigen Zielsetzungen
- wird von der Exekutive und der Verwaltung eingesetzt zur Koordination verschiedener Massnahmen- und Realisierungsplanungen
- wird neben der Fortschreibung der künftigen Finanzentwicklung (Finanzprognose) verwendet für die Gestaltung des finanziellen Handlungsspielraumes der Gemeinde

Der Finanzplan gibt insbesondere Auskunft über

- den mutmasslichen, zukünftigen Aufwand und Ertrag der Verwaltungsrechnung
- die geplanten, künftigen Investitionsvorhaben
- die Feststellung des voraussichtlichen Kapitalbedarfes für den Planungszeitraum
- die Tragbarkeit der Investitionsvorhaben für den Gemeindehaushalt

Die strategischen und finanzpolitischen Zielsetzungen gemäss Leitbild

- Die Gemeinde Duggingen ist auch aus finanzieller Sicht ein attraktiver Lebens- und Arbeitsraum. Die Finanzpolitik ist mittels einer rollenden Finanzplanung auf Kontinuität, Stabilität und Zuverlässigkeit ausgerichtet. Ein Selbstfinanzierungsgrad von 100% wird angestrebt.
- Mass- und sinnvolle Investitionen sowie schlanke Strukturen fördern einen attraktiven Steuerfuss.
- Der Umgang mit Steuergeldern wird sparsam gestaltet und öffentliche Aufgaben werden laufend auf ihre Notwendigkeit hin überprüft.

Kennzahlen

Nachfolgend haben wir einige prägnante Kennzahlen, aufgrund der Auswertungen im Finanzplan zu den geplanten Ausgaben mit den zu erwartenden Einnahmen für die Jahre 2017 bis 2021 aufgelistet.

	Erwartung	Budget	Plan	Plan	Plan	Plan
	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Selbstfinanzierungsgrad	23%	18%	134%	54%	798%	59%
Entwicklung des Eigenkapitals	2'603	2'658	2'753	2'850	2'950	3'063
Nettoschuld pro Einwohner	-1'049	-339	-616	-890	-1'160	-1'434

Begriffsdefinitionen**Selbstfinanzierungsgrad**

Der Selbstfinanzierungsgrad gibt Auskunft auf die Frage, wie weit die Investitionen aus selbst erarbeiteten Mitteln bezahlt werden können. Bei einem Grad über 100% nimmt die Verschuldung ab, unter 100% werden fremde Mittel zur Finanzierung der Investition benötigt. Langfristig ist ein Selbstfinanzierungsgrad von 100% anzustreben. Der durchschnittliche Selbstfinanzierungsgrad über die Jahre 2017 bis 2021 beträgt 57%.

Nettoschuld pro Einwohner

- < CHF 0 = keine Verschuldung
- < CHF 1'000.-- = geringe Verschuldung
- CHF 1'000 - 3'000.-- = mittlere Verschuldung
- CHF 3'000 - 5'000.-- = grosse Verschuldung
- > CHF 5'000.-- = sehr grosse Verschuldung (kaum noch tragbar)

Schlussfolgerung des Gemeinderates

Die Kennzahlen zeigen auf, dass trotz des hohen Investitionsbedarfs der kommenden Jahre sämtliche Vorhaben finanziell tragbar sind. Der Gemeinderat beabsichtigt, den Stimmberechtigten diese Projekte zu gegebener Zeit zur Beratung und Genehmigung vorzulegen.

Die detaillierten Unterlagen zu diesem Traktandum können ab dem 18.11.2016 bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. Zudem sind die detaillierten Unterlagen ab dem 18.11.2016 bis zur Gemeindeversammlung im Internet unter www.duggingen.ch abrufbar.

Budget 2017

Das Budget 2017 weist in der laufenden Rechnung einen Ertragsüberschuss von CHF 55'400 aus. Das Investitionsbudget sieht einen Aufwand von CHF 2'249'000 gegenüber einem Ertrag von CHF 330'000 vor. Die Nettoinvestitionen betragen somit CHF 1'919'000. Trotz dieses hohen Betrags werden damit die Grenzen der finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde nicht überschritten.

Eine Erhöhung der Steuersätze ist nicht notwendig. Für die künftige Gewährleistung der stabilen und guten Finanzlage der Gemeinde kommt eine Senkung aus Sicht des Gemeinderates zurzeit ebenfalls nicht in Frage. Deshalb sollen die geltenden Steuersätze beibehalten werden.

Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell 2

Seit dem Jahr 2014 sind die Baselbieter Einwohnergemeinden verpflichtet, ihre Buchhaltung nach der neuen kantonalen Gesetzgebung zur Gemeinderechnungslegung zu führen. Diese orientiert sich am „Harmonisierten Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2)“ der Schweizerischen Finanzdirektorenkonferenz (§ 165 Abs. 2 des Gemeindegesetzes).

Die folgenden Erklärungen dienen zum besseren Verständnis der Gemeinderechnung.

Erfolgsrechnung

Die Erfolgsrechnung entspricht im Wesentlichen der Erfolgsrechnung aus der Privatwirtschaft. Sie enthält den laufenden Aufwand und Ertrag eines Kalenderjahres. Die Differenz zwischen Aufwand und Ertrag entspricht dem Saldo (Aufwandüberschuss = Verlust; Ertragsüberschuss = Gewinn). Bei der Budgetierung bildet die Entwicklung des Saldos eines der wesentlichen Elemente für die Festlegung des Steuerfusses.

Investitionsrechnung

Der wesentlichste Unterschied zur Rechnungslegung eines Privatunternehmens ist die zusätzlich geführte Investitionsrechnung. Die Investitionsrechnung umfasst die Ausgaben und Einnahmen für Sachwerte, die der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen und mehrjährig genutzt werden können (Verwaltungsvermögen). Ausgaben erfolgen für den Erwerb, die Erstellung oder die Sanierung von Verwaltungsvermögen. Einnahmen resultieren aus der Veräusserung von Verwaltungsvermögen, Überträgen vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen oder aus Beiträgen Dritter (Bsp. Anwenderbeiträge). Die Nettoinvestitionen sind als Verwaltungsvermögen zu aktivieren. Sie unterliegen anschliessend der Abschreibungspflicht.

Abschreibungen

Mittels Abschreibung wird der Entwertung getätigter Investitionen Rechnung getragen, und es wird eine angemessene Selbstfinanzierung (Cash Flow) der Gemeinde sichergestellt. Jede Anlage des Verwaltungsvermögens wird einer bestimmten Anlagekategorie zugeteilt und über die festgelegte (kategorisierte) Nutzungsdauer hinweg linear abgeschrieben (planmässige Abschreibungen). Stellt man fest, dass eine Anlage weniger lang als ihre kategorisierte Nutzungsdauer genutzt werden kann, muss die Nutzungsdauer verkürzt werden und es sind zusätzlich zu den planmässigen, ausserplanmässige Abschreibungen zu tätigen. Diese ausserplanmässigen Abschreibungen stellen sicher, dass die Anlage bei Erreichen der (verkürzten) Nutzungsdauer auf Null abgeschrieben ist. Für Investitionen, welche vor Inkrafttreten von HRM2, d.h. vor dem 1.1.2014 getätigt wurden, gelten gemäss der Übergangsregelung so genannte fix-degressive Abschreibungssätze.

Allgemeiner Haushalt

Dieser umfasst alle über allgemeine Steuern (und nicht-zweckgebundene Gebühren) zu deckenden Aufgabenbereiche des Gemeinwesens: Die Summe dieser Aufwands- und Ertragsposten in der Erfolgsrechnung machen das Jahresergebnis aus, welches bei einem positiven Saldo das Eigenkapital der Gemeinde erhöht bzw. bei einem negativen Saldo vermindert.

Spezialfinanzierungen

Die Spezialfinanzierungen sind diejenigen Bereiche im Aufgabenspektrum der Gemeinde, welche verursachergerecht durch separate Gebühren finanziert werden müssen (nicht durch Steuern). Von Gesetzes wegen sind als Spezialfinanzierung die Wasserversorgung (Funktion 7101), die Abwasserbeseitigung (7201) sowie die Abfallbeseitigung (7301) zu führen. Weitere Spezialfinanzierungen kann die Gemeinde selber auf der Grundlage eines Reglements bestimmen (z.B. Antennenanlage). Verwaltungsinterne Leistungen sind als interne Verrechnungen auszuweisen, wenn sie für oder durch Spezialfinanzierungen erfolgen. Um die Querfinanzierung dieser Bereiche durch allgemeine Steuermittel zu verhindern, werden die entsprechenden Funktionen im Rahmen des Rechnungsabschlusses „neutralisiert“, und ihr Saldo mit dem Kapitalkonto der jeweiligen Spezialfinanzierung verrechnet. Aufwand und Ertrag der Spezialfinanzierung sind damit gleich hoch, die Funktionen der Spezialfinanzierungen sind saldoneutral. Das Gesamtergebnis der Rechnung ist deshalb gleich dem Ergebnis des allgemeinen Haushalts.

Im Weiteren verweist der Gemeinderat auf die Erläuterungen im Budget 2017 wonach die Positionen erläutert werden, die gegenüber dem Vorjahr um mehr als 10% und mindestens CHF 10'000 abweichen und ebenfalls eine Erläuterung sinnvoll ist.

Die detaillierten Unterlagen zu diesem Traktandum können ab dem 18.11.2016 bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. Zudem sind die detaillierten Unterlagen ab dem 18.11.2016 bis zur Gemeindeversammlung im Internet unter www.duggingen.ch abrufbar.

Bericht und Empfehlung der GRPK Duggingen zum Budget 2017

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Herren Gemeinderäte

Wir haben als Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Duggingen die Begutachtung des Budgets der Gemeinde für das Jahr 2017 vorgenommen.

Als Basis für die Prüfung dienten uns sowohl das Budget 2017 nach Funktionen sowie nach Arten, Investitionsrechnung nach Art und Funktion, wie auch die Planerfolgsrechnung 2016 - 2021. Weiter wurden die relevanten Kennzahlen (Rechnung 2015 bis 2021) zur Prüfung herangezogen.

Wesentliche, relevante Punkte wurden im Gespräch der Gemeindeverwaltung (Markus Weder) sowie mit der Kommission Freizeit, unter Berücksichtigung der Erläuterungen des Gemeinderats zum Budget 2016 besprochen und geklärt.

Nach Rücksprache mit der Kommission Freizeit halten wir fest, dass der budgetierte Betrag von CHF 120'000 im 2018 wohl deutlich zu tief angesetzt ist. In der Budgetplanung vom kommenden Jahr muss dieser Betrag basierend auf dem Resultat des Planungsauftrags an die definitiven Offerten angepasst werden.

Die Budgetierung für das Jahr 2017 ist anhand der Erläuterungen des Gemeinderats zum Budget 2017 sowie der Erklärungen von Markus Weder nachvollziehbar und begründet.

Wir empfehlen der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2016, das Budget 2017 anzunehmen.

Für Fragen und Anliegen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission, Duggingen

Ramon Saladin
Mitglied

Markus Arigoni
Vizepräsident

Matthias Pfeifer
Präsident

Duggingen, 21. Oktober 2016

Anträge des Gemeinderats

Zusammenfassend stellt der Gemeinderat folgende Anträge:

Gemeindesteuern

- | | |
|--|---|
| a. Einkommens- und Vermögenssteuern von natürlichen Personen | 59 % der Staatssteuer gemäss § 19 StG |
| b. Ertragssteuern von juristischen Personen | 4,5% des Reinertrages gemäss § 58 Abs. 3 StG |
| c. Kapitalsteuern von juristischen Personen | 2.75 o/oo des steuerbaren Kapitals gemäss § 62 Abs. 1 StG |

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das Budget 2017 sowie die Steuersätze 2017 zu genehmigen.

Ausgangslage

Der Gemeinderat hat im August 2016 entschieden, die Entsorgung sämtlichen Siedlungsabfalls ab dem 1.01.2017 eigenständig zu organisieren. Dies hat zur Folge, dass sämtliche Gebühren nach § 11 des Abfallreglements Nr. 7.03.00 vom 14.09.2011 durch den Gemeinderat festzulegen sind.

Mit der Reglementsrevision per 1.01.2012 wurde bei den Bestimmungen zur Gebührenfestlegung des Hauskehrichs bereits berücksichtigt, dass die Gemeinde Duggingen allenfalls in naher Zukunft die Abfallentsorgung vollkommen eigenständig organisiert und dies nicht mehr durch die KELSAG AG erledigen lässt. Allerdings wurde zu diesem Zeitpunkt davon ausgegangen, dass Duggingen in einem solchen Fall nicht mehr Aktionärin der KELSAG AG sein würde. Der aktuelle Wortlaut im Reglement ist der folgende:

§ 11 Gebühren

- ¹ Für die Abfuhr der nicht verwertbaren Siedlungsabfälle werden kostendeckende Gebühren erhoben, welche wie folgt festgelegt werden:
- Wenn die Gemeinde Mitglied eines Zweckverbandes ist, gemäss dessen geltenden Statuten.
 - Wenn die Gemeinde die Entsorgung eigenständig organisiert durch den Gemeinderat bis maximal CHF 10.-- pro 100 Liter

2014 wurde die Frage einer möglichen Auflösung der Beteiligung an der KELSAG AG durch eine Fachperson geprüft. Deren Bericht vom Dezember 2014 zeigt auf, dass dies theoretisch möglich wäre, aufgrund der Bestimmungen im Aktionärsbindungsvertrag in der Praxis jedoch kaum umsetzbar. Der Entscheid des Gemeinderats vom August 2016 beinhaltet keine beabsichtigte Auflösung der Beteiligung an der KELSAG AG. Somit steht Bst. a. von § 11 Abs. 1 des Abfallreglements im Widerspruch zur Erkenntnis, dass die Gemeinde die gesamte Abfallentsorgung gesetzeskonform eigenständig organisieren und trotzdem Aktionärin der KELSAG AG bleiben kann. Grundsätzlich könnte man sich fragen, ob die KELSAG AG überhaupt ein Zweckverband im Sinne des Gemeindegesetzes ist. Diese Frage wird obsolet, wenn eine Reglementsanpassung vorgenommen wird.

Die Änderung in § 11 wird wie folgt vorgeschlagen:

§ 11 Gebühren

- ¹ Für die Abfuhr der nicht verwertbaren Siedlungsabfälle legt der Gemeinderat die Gebühren bis maximal CHF 10.-- pro 100 Liter fest.
- aufgehoben ¹⁾
 - aufgehoben ¹⁾

Damit wird der erwähnte Widerspruch beseitigt und eine einfache und klare Lösung getroffen.

- ² Für Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich, welche nicht durch die Gebühren gemäss Absatz 1 abgegolten sind, legt der Gemeinderat jährlich eine ~~kostendeckende~~-Grundgebühr innerhalb folgender Bandbreite fest: ¹⁾

In Absatz 2 ist ebenfalls eine kleine Änderung vorzunehmen, da ansonsten die Grundgebühren alleine sämtliche anfallenden Kosten neben den Kehrichtgebühren decken müssten.

Auf Anregung der kantonalen Fachstelle, welche die Änderungen vorgeprüft hat, wurde eine weitere Korrektur vorgeschlagen, weil der Kanton keine eigene Annahmestelle für Sonderabfälle mehr betreibt. Diejenige bei der ARA Birsfelden wurde Ende des vergangenen Jahres aufgehoben und auf der kantonalen Liste befinden sich primär die Verkaufsstellen für die entsprechenden Produkte.

Die Verwaltung schlägt für den § 5 folgende präzisierende Umformulierung vor:

- ⁴ Sonderabfälle müssen so weit als möglich der Verkaufsstelle zurückgegeben werden. Andernfalls sind sie organisierten Spezialsammlungen oder den kantonalen vom Kanton bezeichneten Annahmestellen zuzuführen.

Die detaillierten Unterlagen zu diesem Traktandum können ab dem 18.11.2016 bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. Zudem sind die detaillierten Unterlagen ab dem 18.11.2016 bis zur Gemeindeversammlung im Internet unter www.duggingen.ch abrufbar.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das teilrevidierte Abfallreglement zu genehmigen.

Ausgangslage

Der Kanton Basel-Landschaft hat unter anderem aufgrund der Überschwemmungen im Jahr 2007 Naturgefahrenkarten mit orientierenden Gefahrenkarten erarbeiten lassen. Die kantonalen Gefahrengebiete haben keinen rechtsverbindlichen Charakter, bilden jedoch die Grundlage für die grundeigentümergebundenen Gefahrenzonen im Zonenplan Siedlung und im Zonenplan Dorfkern. Die Festlegung von Gefahrenzonen soll sicherstellen, dass sinnvolle Massnahmen zum Schutz vor Gefahren getroffen werden, um bei einem Extremereignis allfällige Schäden zu minimieren. In der Gemeinde Duggingen handelt es sich dabei insbesondere um Hochwassergefahren und in geringem Masse um Steinschlag.

Die Gefahrenzonen sind im Rahmen einer gewöhnlichen Mutation der Zonenvorschriften parzellenscharf in die kommunalen Zonenvorschriften Siedlung und Dorfkern aufzunehmen, welche an der Gemeindeversammlung beschlossen und anschliessend vom Regierungsrat genehmigt werden. Der Auftrag für die Mutation wurde der Firma Raumplanungsbüro Holzemer GmbH erteilt, welche die Gemeinde bereits bei der Zonenplanung Siedlung beraten hat. Im Juni 2014 wurde der Entwurf der Mutation durch den Gemeinderat für die kantonale Vorprüfung und die öffentliche Mitwirkung freigegeben.

Während der öffentlichen Mitwirkung (August – September 2014) erfolgten keine Eingaben zu den Planunterlagen. Die Ergebnisse der kantonalen Vorprüfung (September – Dezember 2014) wurden in einem separaten Bericht erfasst und wo erforderlich in der Überarbeitung berücksichtigt. Im November 2015 erfolgte eine Besprechung mit dem Amt für Wald beider Basel, worauf die letzte Bereinigung der Naturgefahrenkarte vorgenommen wurde. Die Mutation wurde ebenfalls der Bau- und Planungskommission (BPK) an der Sitzung vom 14.04.2016 vorgestellt. Die BPK hatte keine Einwände, sodass der Gemeinderat die Vorlage genehmigen konnte und an die Gemeindeversammlung überwiesen hat.

Nach dem Beschluss der Gemeindeversammlung erfolgt die öffentliche Planaufgabe.

Die detaillierten Unterlagen zu diesem Traktandum können ab dem 18.11.2016 bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. Zudem sind die detaillierten Unterlagen ab dem 18.11.2016 bis zur Gemeindeversammlung im Internet unter www.duggingen.ch abrufbar.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die teilrevidierten Zonenvorschriften Siedlung zu genehmigen.

Traktandum 06 Aufhebung des Reglements über die Anwendung von Verzugszinsen, über die Fälligkeiten und die Verzugsanzeige vom 19.06.1995

Ausgangslage

Die Gemeinde Duggingen verfügt seit 1995 über ein Reglement über die Anwendung von Verzugszinsen, über die Fälligkeiten und die Verzugsanzeige. Gemäss dem damaligen Gemeindeversammlungsprotokoll wurde dieses erstellt, weil die Zahlungsmoral Mitte der 90er Jahre angeblich äusserst schlecht gewesen sei, was aufgrund der damaligen hohen Zinsen für die Gemeinde nicht mehr akzeptabel gewesen ist. Das Reglement ist mittlerweile kaum mehr anwendbar. Die Verzugszinsen sind, vor allem für hohe Beträge wie Erschliessungs- und Anschlussbeiträge oder Steuern in den Sachreglementen festgelegt, zum Teil sogar unterschiedlich. Letzteres ist im Zuge von Revisionen der betreffenden Reglemente zu bereinigen.

Somit beschränkt sich die Anwendung auf kleinere Beträge, welche in der Regel innert Frist bezahlt werden.

Während der Recherchen zu diesem Geschäft, welche ursprünglich für eine Reglementsrevision getätigt wurden, hat sich zudem herausgestellt, dass die Gemeinde Duggingen wohl als einzige über einen solchen kommunalen Erlass auf Reglementsstufe verfügt.

Deshalb wird dem Gemeinderat beantragt, das Reglement der Gemeindeversammlung zur Aufhebung vorzulegen.

Eine Regelung der Verzugszinsen für Rechnungsarten, welche nicht bereits im Sachreglement festgelegt worden sind, wird der Gemeinderat in der kommunalen Gebührenverordnung regeln.

Die detaillierten Unterlagen zu diesem Traktandum können ab dem 18.11.2016 bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. Zudem sind die detaillierten Unterlagen ab dem 18.11.2016 bis zur Gemeindeversammlung im Internet unter www.duggingen.ch abrufbar.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Aufhebung des Reglements über die Anwendung von Verzugszinsen, über die Fälligkeiten und die Verzugsanzeige vom 19.06.1995 zu genehmigen.

Traktandum 07 Verschiedenes

Der Gemeinderat freut sich auf zahlreiches Erscheinen und begrüsst Sie anschliessend herzlich zum gemeinsamen Apéro vor Ort.